
BENÜTZUNGSREGLEMENT PFARREIHEIM OENSINGEN

1. ZWECKBESTIMMUNG

1.1 Eigentum Die beiden Pfarreiheime sind Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Oensingen

1.2 Zweck Die Räumlichkeiten der Pfarreiheime dienen als Orte der Begegnung, der Beratung, der seelsorgerischen Begleitung, der religiösen und gesellschaftlichen Bildung, der Kulturpflege, der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung.

Die Pfarreiheime stehen grundsätzlich jedermann zur Benützung offen. Dabei haben traditionelle kirchliche Anlässe Vorrang.¹

Ausgeschlossen sind öffentliche Discos

2. VERWALTUNG

2.1 Kirchgemeinderat Oberste Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten der Pfarreiheime steht dem Kirchgemeinderat zu.²

Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Bewilligung von baulichen Veränderungen resp. Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung
- Bewilligung von Reparaturen und Anschaffungen resp. Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung
- Festsetzung von Gebühren
- Ermässigung und Erlass von Gebühren
- Verantwortung für finanzielle Belange
- Endgültiger Entscheid über Beschwerden

2.2 Verantwortliche des KG-Rates Der Kirchgemeinderat setzt eine **Betriebskommission Pfarreiheime** ein. Dieser gehört von Amtes wegen die Pfarreisekretärin an. Sie entscheidet über die Miete.³

2.3 Aufgaben Betriebskommission In die Zuständigkeit der Betriebskommission fallen:

- regelmässige wöchentliche Belegungen
- Veranstaltungen
- Vorzeitige Reservation für Veranstaltungen nichtpfarreilicher Organisationen
- Erstellung des Belegungsplanes
- Antragstellung an den Kirchgemeinderat für notwendige Reparaturen und Anschaffungen
- Überprüfung und Durchsetzung der Haus- und Gebührenordnung
- Rekrutierung von Hilfspersonal für die Reinigung⁴.

2.4 Benützung Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benützung und Belegung der Räumlichkeiten sind dem Pfarreisekretariat mit einem besonderen Formular einzureichen.

¹ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

² Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

³ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

⁴ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

Jugendlichen unter 18 Jahren werden die Räume für geschlossene Veranstaltungen (Klassenfeste etc.) nur in Verbindung mit erwachsenen Aufsichtspersonen (Eltern, Lehrer) zur Verfügung gestellt.

Für Jugendliche ist nur alkoholfreie Konsumation erlaubt!

2.5 Benützungszeiten

Die Pfarreiheime stehen grundsätzlich wie folgt zur Verfügung:

- Sonntag bis Donnerstag: 08.00 bis 23.00 Uhr
- Freitag und Samstag: 08.00 bis 24.00 Uhr

Verlängerungen sind mit dem Kirchgemeinde- bzw. Gemeindeleiter abzusprechen!

2.6 Zuteilung der Räume

Ein Anspruch auf feste Zuteilung besteht grundsätzlich nicht.

Anspruch auf Zuteilung haben in erster Linie die Römisch-Katholische Kirchgemeinde, ihr Rat und die Kommissionen, das Pfarreiteam, der Pfarreirat, die der Kirchgemeinde oder der Pfarrei nahe stehenden Vereine und Organisationen gemäss deren Jahresprogramm-

Die Daten dieser Anlässe sind jeweils bis Ende Jahr für das folgende Jahr dem Pfarreisekretariat zu melden.⁵

Der Pfarrhaus-Innenhof ist nur für kirchliche Anlässe benutzbar (z.B. Rendezvous).

Eventuelle Terminstreichungen und/oder Änderungen müssen dem Pfarreisekretariat⁶ so früh wie möglich mitgeteilt werden.

2.7 Pflichten der Benützer

Die Verantwortlichen der Benützer sorgen dafür, dass nach Veranstaltungen, Proben, Sitzungen oder Gruppenstunden:

- die Räume genügend gelüftet und die Fenster beim Verlassen wieder geschlossen sind,
- die Tische gereinigt und die Stühle geordnet sind,
- die Gebrauchsgegenstände gereinigt und versorgt sind,
- die Abfälle entfernt sind,
- die benützten Räume besenrein verlassen sind,
- die Küche tadellos gereinigt ist,
- sämtliche Lichter gelöscht werden,
- das Pfarreiheim abgeschlossen ist⁷.

Regelmässigen Benützern werden Schlüssel gegen entsprechende Quittung und Unterschrift abgegeben. Hierfür wird ein Depot verlangt.

2.8 Benützung der Küche

Einrichtungen und Apparate dürfen nur von Personen bedient werden, die entsprechend bevollmächtigt und instruiert sind.

Alle elektrischen Apparate sind nach vorhandenen Bedienungsanleitungen oder nach mündlicher Instruktion zu handhaben und zu reinigen.

Spezielle Punkte werden allenfalls in einer separaten Küchenordnung geregelt.

⁵ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

⁶ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

⁷ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

2.9 Wirtschaftsbereich

Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat sich der Veranstalter um die notwendigen Bewilligungen zu kümmern und die Kosten für diese zu übernehmen (Das Gesuch um Anlassbewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen)⁸.

2.10 Übrige Vorschriften

- **Treppenlift-Anlage**
 - Diese darf nur gemäss Bedienungsanleitung benutzt werden.
- **Lautsprecheranlage**
 - Diese muss so eingestellt sein, dass eventuelle Zusammenkünfte in anderen Räumen nicht gestört werden.
- **Lärmimmissionen**
 - Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht gestört werden, besonders auch beim Verlassen der Pfarreiheime.
- **Parkplätze**
 - Es besteht nur eine sehr beschränkte Parkierungsmöglichkeit beim Pfarrhaus/Pfarreiheim. Der Durchgangsverkehr von der Ausserberg- zur Römerstrasse muss jederzeit gewährleistet sein.
 - Bei grösseren Anlässen müssen die Fahrzeuge auf dem Rössliplatz abgestellt werden
- **Allgemeines**
 - An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
 - Installationen und Dekorationen irgendwelcher Art dürfen nur mit der Bewilligung des Koordinators ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der Vorzustand wieder herzustellen.
 - In Ausübung ihrer Funktion haben Mitglieder der Betriebskommission Zutritt zu allen Veranstaltungen.
 - Das Benützungsrecht kann bei Zuwiderhandeln gegen dieses Reglement vorübergehend oder ganz entzogen werden.

3. GEBÜHREN

3.1 Kosten / Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

3.2 Schäden

- Festgestellte Mängel oder verursachte Schäden sind dem Koordinator unverzüglich zu melden.
- Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. der Veranstalter.
- Für persönliche Effekten übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des OR.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat ab Frühjahr 2002 in Kraft. Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 30.03.2016 in Kraft.⁹

4.2 Instanzenweg

Oberste Behörde ist der Kirchgemeinderat. Er entscheidet bei Unstimmigkeiten abschliessend.

⁸ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

⁹ Geändert mit Teilrevision vom 30.03.2016

Alle sind aufgerufen, zu den Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen die nötige Sorge zu tragen, damit die Pfarreiheime möglichst lange bestens erhalten bleiben.

Genehmigt vom Kirchgemeinderat am 20. Februar 2002

Der Kirchgemeindepäsident Die Kirchgemeindegeschreiberin

Alfred K. Weber Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision genehmigt vom Kirchgemeinderat am 30.03.2016

Der Kirchgemeindepäsident Die Kirchgemeindegeschreiberin

Nino Tonsa Daniela Ankli Otter